



BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 17. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 –
des Rates
vom 27. September 2022

Öffentlicher Teil

- 13) Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses 454-2020/2025
für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Sachverhalt:

Gemäß § 116 GO NRW haben die Gemeinden in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. – erstmalig zum Stichtag 31.12.2010 – einen Gesamtabchluss unter Beachtung aller Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Er besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht und den Beteiligungsbericht zu ergänzen.

Zuletzt hat der Rat in seiner Sitzung am 21. Mai 2019 beschlossen, von der Möglichkeit der Anwendung des „Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse“ Gebrauch zu machen. Der geprüfte Gesamtabchluss 2018 ist durch Beschluss des Rates vom 14. Dezember 2021 bestätigt worden.

Gemäß § 116a GO NRW besteht seit dem 1. Januar 2019 die Möglichkeit der größenabhängigen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses, wenn jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000,00 Euro (*Gemeinde Niederkrüchten = rd. 140 Mio. EUR und GWN = rd. 2,6 Mio. EUR (31.12.2020) bzw. 2,2 Mio. EUR (31.12.2021)*),

2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW (*GWN rd. 2,2 Mio. EUR (31.12.2020) bzw. 2,0 Mio. EUR (31.12.2021)*) machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde (= *33 Mio. EUR (31.12.2020) bzw. 37 Mio. EUR (31.12.2021)*) aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus (*siehe zu 1.*).

Da die Gemeinde Niederkrüchten alle 3 benannten Kriterien erfüllt, hat sie gemäß Beschluss des Rates vom 25. August 2020 erstmals zum Abschlussstichtag 31.12.2019 auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses verzichtet. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Von daher sind der Sitzungsvorlage folgende Anlagen beigefügt:

- Bilanz der Gemeinde Niederkrüchten zum 31.12.2020 und die vorläufige Bilanz zum 31.12.2021
- Bilanz GWN zum 31.12.2020 und zum 31.12.2021
- Auszug aus der Ergebnisrechnung der Gemeinde Niederkrüchten zum 31.12.2020 und aus der vorläufigen Ergebnisrechnung zum 31.12.2021
- Auszug aus der Gewinn- und Verlustrechnung der GWN zum 31.12.2020 und zum 31.12.2021

Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen. Außerdem ist im Falle der größenabhängigen Befreiung ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen. Die Beteiligungsberichte 2020 und 2021 werden dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 24. November 2022 vorgelegt.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Es wird beschlossen, von der Möglichkeit der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung

eines Gesamtabschlusses für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 Gebrauch zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)